

Erneut: AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

Über den BR haben sieben Bundesländer einen Gesetzesantrag eingereicht, der vorsieht, das in der letzten Legislaturperiode vom Deutschen BT beschlossene *AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz* (AIFM-StAnpG) erneut in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Der BR verweigerte vor der Bundestagswahl dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz seine Zustimmung und verwies das Gesetz in den Vermittlungsausschuss. Dort kam aber keine Einigung mehr zustande. Der Gesetzesantrag dient hauptsächlich der Anpassung des Investmentsteuerrechts und außersteuerlicher Normen an das inzwischen eingeführte Kapitalanlagegesetzbuch. Zusätzlich enthält er eine Regelung zu den sog. *Gold-Fällen*. Der Gesetzesantrag muss vom BR durch Beschluss als Gesetzentwurf im Deutschen BT eingereicht werden. Er bedarf dann des Beschlusses des Deutschen BT und der erneuten Zustimmung des BR.

Anwendung der §§ 13a und 13b ErbStG

Durch das AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013, BGBl. I 2013, 1809 sind § 13a Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 5 und § 13b Abs. 2 Satz 2, 3 und 7 ErbStG geändert worden.

Die Finanzverwaltung nimmt zu Zweifelsfragen und Anwendungszeitpunkt Stellung (FinMin. NW v. 10.10.2013 – S 3812b - 10 - VA 6) – insbesondere

- zur Ermittlung der Lohnsummen und zur Anzahl der Beschäftigten bei Beteiligungsbesitz,
- zur Zugehörigkeit von Finanzmitteln zum Verwaltungsvermögen, zu Finanzmitteln bei Personengesellschaftsbeteiligungen und zum „jungen Verwaltungsvermögen“ sowie
- zu den Auswirkungen auf die Reinvestitionsklausel.

Anzuwenden sind die geänderten Vorschriften auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 6.6.2013 entsteht.

EU-weite Standard-USt-Erklärung

Die Europäische Kommission hat die Einführung einer neuen unionsweiten Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgeschlagen. Ziel der Initiative sei es, unabhängig vom jeweiligen Mitgliedstaat einheitliche Anforderungen und einheitliche Abgabefristen für Mehrwertsteuer-Steuererklärungen zu schaffen. Derzeit bestehen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten große Unterschiede bei den verlangten Angaben, dem Format der nationalen Formulare und den Abgabefristen. Einige Staaten (z.B. Italien) sehen keine unterjährigen Voranmeldungen vor, andere Staaten – wie Deutschland – schreiben ein Nebeneinander

von Voranmeldungen und Jahreserklärung vor. Durch die vorgeschlagene Standard-Mehrwertsteuererklärung werden die Informationen vereinfacht, die die Unternehmen den Steuerbehörden mitteilen müssen. Künftig sollen in der Mehrwertsteuererklärung nur noch fünf Felder obligatorisch sein. Die Mitgliedstaaten erhalten jedoch die Möglichkeit, in bis zu 26 zusätzlichen Feldern weitere Standardangaben zu verlangen. Die Unternehmen sollen die Standard-Mehrwertsteuererklärung monatlich einreichen, für kleinere Unternehmen ist eine vierteljährliche Abgabe vorgesehen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer zusammenfassenden jährlichen Erklärung würde entfallen.

HR-Informationen recherchieren

Die Registergerichte veröffentlichen Bekanntmachungen gem. § 10 HGB im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de. Dort können folgende, ab 2007 veröffentlichte Bekanntmachungen kostenlos recherchiert werden:

- Neueintragungen,
- Änderungen, wie z.B. Sitzverlegungen oder Änderungen der Rechtsverhältnisse,
- Löschungen und Ankündigungen über beabsichtigte Löschungen.

Vollständige Registerblätter, aus denen alle relevanten Eintragungen zu einem Rechtsträger ersichtlich sind, können kostenpflichtig über das gemeinsame Registerportal www.handelsregister.de abgerufen werden.

Geschäftsführer-Haftung

Der GF einer zahlungsunfähigen GmbH haftet für Schulden aus einer USt-Voranmeldung auch dann, wenn er sich im laufenden VZ durch Vorwegbefriedigung anderer Gläubiger außer Stande setzt, die künftig am 10. des Folgemonats fällig werdenden Umsatzsteuernachzahlungen – jedenfalls anteilig – zu erbringen (FG München v. 19.12.2012 – 3 K 55/10, rkr.).

PartGmbH und GewSt

Eine PartGmbH ist – wie die Partnerschaftsgesellschaft – eine *Personengesellschaft*, so dass keine Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform besteht (BMF v. 28.10.2013), teilt die WPK in einer Pressemitteilung mit. Die Annahme einer Gewerblichkeit nach § 15 Abs. 3 EStG bleibt unberührt. Auch die Beteiligung einer berufsfremden Person führt zur Gewerblichkeit der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.